



Ausgegeben in Steinfurt am 21. Dezember 2022			Nr. 49/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
388	05.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2022	530 – 532
389	08.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich	532 – 533
390	15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2023 vom 15.12.2022 (Abfallentsorgungssatzung)	533 – 559
391	15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung)	559 – 564
392	15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Neuenkirchen zur Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen als Teilbereich der Aufgaben der Finanzbuchhaltung	564 – 568
393	16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung eines Verfahrens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb von einem Hähnchenmaststall, Stadt Hörstel	568 – 569
394	16.12.2022	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung des Betriebes von 9 Windenergieanlagen während der Nachtzeit, Windpark Lagerfeld, Außenbereich der Stadt Hörstel	570
395	16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023	570 – 573
396	19.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage eines Erörterungstermins); Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 48366 Laer	573

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **4,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

388. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2022

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat die Verbandsversammlung am 09.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	644.120,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	644.120,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	644.120,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.120,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf 305.000,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	200.000,00 €
Ladbergen	50.000,00 €
Lienen	25.000,00 €
Tecklenburg	30.000,00 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

§ 8 Wertgrenze nach § 4 KomHVO

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

49525 Lengerich, 28.10.2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.12.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 05.12.2022

Zweckverband Musikschule
Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich
Der Verbandsvorsteher
gez. Möhrke

Kreis Steinfurt 49/2022/388

389. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich

Der Zweckverband „Musikschule Tecklenburger Land“ mit Sitz in Lengerich hat mit Beschluss der Versammlung vom 09.11.2022 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GKG NRW wird die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich nachstehend bekanntgemacht.

Steinfurt, 08.12.2022

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 13/2-01.04.23-004/001
Im Auftrag
gez. Stüker

III. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 08.12.2022

Die Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 09.11.2022 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April

2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zur Finanzierung der durch Gebühren und Beiträge nicht gedeckten Kosten ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben. Der für die Höhe der Umlage maßgebende Kostenaufwand ermittelt sich aus dem für die Schüler*innen der Mitglieds-/Verbandsgemeinden erteilten Unterrichtsstunden. **Die Berechnung erfolgt anhand der am 15.03. und 15.10. ermittelten durchschnittlichen Stundenzahl** des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr). Dabei sind die von den Gemeinden zu berücksichtigenden Jahreshöchstbeträge zu berücksichtigen. Es werden folgende Höchstbeträge von den Mitglieds-/Verbandsgemeinden geleistet: Stadt Lengerich 200.000 Euro, Gemeinde Ladbergen 50.000 Euro, Gemeinde Lienen 25.000 Euro und Stadt Tecklenburg 30.000 Euro. Die Höchstbeträge können bis zu 10 v. H. überschritten werden. Auf Antrag einer Kommune können weitere Überschreitungen der vorgenannten Höchstbeträge für diese Kommune vereinbart werden.

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Verwaltung der Musikschule wird durch die entsprechenden Fachdienste der Stadt Lengerich unterstützt.

Die Verwaltungsleistungen, die für den Zweckverband Musikschule erbracht werden, werden dem Zweckverband auf der Grundlage des entsprechenden KGST-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen durch diese Satzung treten am 01.01.2023 in Kraft.

Kreis Steinfurt 49/2022/389

390. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2023 vom 15.12.2022 (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), der §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2023 (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, übertragen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Steinfurt umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur stofflichen oder energetischen Verwertung sowie zur Verfüllung und zur Beseitigung von allen Abfällen. Des Weiteren umfasst die Entsorgung auch das Gewinnen von Energie aus Abfällen sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des AWK des Kreises Steinfurt in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind in den § 4, 5 und 10 berücksichtigt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind: Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossene - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können,
 - c) Verpackungen i. S. d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. S. 4363), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg, der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten, anfallen.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem, nach vorheriger Anmeldung, zuzuführen.
- (3) Die getrennte Erfassung der Problemabfälle durch das Schadstoffmobil ist mindestens 4-mal jährlich in jeder Stadt oder Gemeinde durchzuführen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Kreis stellt den Eingangsbereich der Zentraldeponie Altenberge für alle Abfälle zur Verfügung, soweit
 - a) die Abfälle nicht an den in Abs. 2 genannten Anlagen anzuliefern sind oder
 - b) die Abfälle nicht an den im Abs. 3 genannten Anlagen angeliefert werden.
- (2) Folgende weitere Annahmestellen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt, an denen die nachfolgend aufgeführten Abfälle anzuliefern sind:

- a) Für Grünabfälle (Gartenabfälle, wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine Küchenabfälle wie z.B. Speisereste, Obst-, Gemüseabfälle oder Eierschalen):
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
 - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
 - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Str. 158, 49497 Mettingen
 - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten (bis 3,0 m³ je Anlieferung)
- b) Für Bioabfälle (auch Küchen- und Speiseabfälle) aus kommunalen Sammlungen:
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck für alle Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt
- c) Für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK):
- Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten für die Städte und Gemeinden Emsdetten, Neuenkirchen, Saerbeck und Steinfurt
 - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg
 - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup für die Städte und Gemeinden Metelen, Ochtrup und Wettringen
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen und Recke
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge für die Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer und Nordwalde
 - Remondis Osnabrück GmbH (ehemals Levien), Carl-Stolcke-Str. 2-6, 49090 Osnabrück für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln
- d) Für Abfälle gem. § 4:
- das Schadstoffmobil und
 - für die Stadt Rheine die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Technischen Betriebe Rheine
- e) Für Elektro- und Elektronikgeräte, soweit diese Geräte nicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind:

- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- f) Für Krankenhausabfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln):
- 2M Recycling GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
- (3) Folgende Abfälle können an der Zentraldeponie Altenberge oder an den nachstehend aufgeführten Annahmestellen angeliefert werden:
- a) Für Sperrmüll aus kommunaler Sammlung:
- 2M Recycling GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine für die Stadt Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren und Recke
 - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg und Westerkappeln
- b) Für nicht aus den kommunalen Sammlungen stammende gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleingewerbe (bis max. 5 m³ im Einzelfall) und aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer):
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
 - 2M Recycling GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
 - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich
 - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Straße 158, 49497 Mettingen
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- (4) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis bzw. der EGST das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 4 die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu befördern.
- (2) Kommunale Bioabfälle sollen innerhalb von 2 Werktagen nach Sammlung zur Annahmestelle gem. § 5 Abs. 2 b) befördert werden.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 zu zahlende Gebühr bzw. Entgelte hinaus zu tragen. Dies gilt auch für angelieferte Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Wird ein Gemisch aus zwei oder mehr Abfallarten angeliefert, jedoch nur als eine Abfallart deklariert, so ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
- (5) Für angelieferte Bioabfall- und Grünabfallanlieferungen mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gew.-% ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten, sofern nicht vom Zurückweisungsrecht Gebrauch gemacht wird. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt".
Im Einzelfall entstehende Mehrkosten (z. B. Analyse- und Sortierkosten) sind von der für die Einsammlung zuständigen kreisangehörigen Kommune über die nach § 17 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) sowie von Bioabfällen durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Papier/Pappe/Kartonagen, Hohlglas und Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung folgende Abfälle mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang getrennt zu erfassen:

- Papier/Pappe/Kartonagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Papiermonotonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - Bioabfälle sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Bioabfalltonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschl. der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelssystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben der EGST jede wesentliche Änderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis bzw. der EGST zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber des Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der EGST unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen: Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden informieren und beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung sowie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen aus Haushalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt diese Aufgabe der EGST.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Ablagern, Behandeln oder Umladen in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt" in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen mit Abfällen, die von den Abfallbesitzern außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassen werden und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten stammen. Erzeugern oder Anlieferern dieser nicht aus Haushalten stammenden Abfälle werden grundsätzlich Entgelte entsprechend der der Gebührensatzung beigefügten Entgeltordnung von der EGST direkt in Rechnung gestellt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen anliefert,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Steinfurt vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15. Dezember 2022

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Az. 13/2 – 01.02.05-001/008
 gez. Dr. Martin Sommer
 Landrat

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (§ 3 Abs. 1 a)

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533.), aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13	*, 1	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 17	*, 1	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	1	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	1	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	1	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	*, 1	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 01 14	*, 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*, 1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenen Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpa- ckungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr- liche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
16 01 03	4	Altreifen
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*, 1	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	*, 1	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	1	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03	*, 1	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	1	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 06 01	*, 1 2	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 1, 2	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*, 1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03	*, 1, 2	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	*, 1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	1, 3	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*, 1	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	1	Boden und Steine
20 02 03	1	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	1	Straßenkehricht
20 03 06	1	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Index:

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.
 - 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der überarbeiteten Fassung vom September 2009 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
 - 3 Dieser Abfall wird in einem gesondert ausgewiesenen Monobereich der Zentraldeponie Altenberge abgelagert.
 - 4 Altreifen werden ausschließlich am Wertstoffhof in Saerbeck in haushaltsüblichen Mengen von Privatpersonen angenommen.
- * Die mit einem * versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG.

Kreis Steinfurt 49/2022/390

391. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.

Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Mautkosten (Pauschale je Einsatz) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).

- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfällen wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalte an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 2,00 €/EW jährlich.

Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LKrWG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen:

Elektroaltgeräteentsorgung:			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag reduziert:</i>			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	450.176	0,25 €	112.544 €
Reduzierung			112.544 €
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</i>			
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahmen Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	450.176	0,24 €	108.042 €
reines Bringsystem	346.173	0,37 €	128.084 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	143.306	0,47 €	67.354 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	103.463	0,84 €	86.909 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	51.720	0,23 €	11.896 €
Erhöhung			402.285 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anders festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15. Dezember 2022

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Az. 13/2 – 01.02.05-001/009
 gez. Dr. Martin Sommer
 Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	145,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüsseln	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	145,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,22 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	45,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%	20 03 01/20 02 01	145,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	35,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 180 Liter ➤ ab 180,01 bis 450 Liter 		15,00 € 25,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter 		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden:		

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04	5.109,04 €/t
	ölhaltige Betriebsmittel	15 02 02	510,91 €/t
	Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig)	16 02 09	4.789,73 €/t
	Gasentladungslampen	16 02 15	0,80 €/Stück
	Spraydosen (Aerosole)	16 05 04	2.315,03 €/t
	Feuerlöscher	16 05 04	2.315,03 €/t
	Laborchemikalien (anorganisch)	16 05 07	4.949,38 €/t
	Laborchemikalien (organisch)	16 05 08	4.949,38 €/t
	Bleibatterien	16 06 01	15,96 €/t
	Lösemittel	20 01 13	622,66 €/t
	Säuren	20 01 14	1.197,43 €/t
	Laugen	20 01 15	1.197,43 €/t
	Fotochemikalien	20 01 17	1.037,78 €/t
	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)	20 01 19	1.995,72 €/t
	Farben, Altlacke	20 01 27	478,97 €/t
	Dispersionsfarben	20 01 28	335,29 €/t
	Arzneimittel (Altmedikamente)	20 01 32	3.352,80 €/t
	Batterien und Akkumulatoren	20 01 33	319,32 €/t
	Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug		74,42 €/ angefangene Viertelstunde
	Mautkosten je Einsatz und mautpflichtiges Fahrzeug		15,70 €/ Einsatz
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 25 t)	17 05 04	17,00 €/t

Kreis Steinfurt 49/2022/391

392. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Neuenkirchen zur Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen als Teilbereich der Aufgaben der Finanzbuchhaltung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Neuenkirchen zur Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen als Teilbereich der Aufgaben der Finanzbuchhaltung habe ich mit Verfügung vom 15.12.2022 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Änderung und Neufassung der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
(vom 01.12.2010)

zwischen

der Stadt 48612 Horstmar

und

der Gemeinde 48485 Neuenkirchen

über die Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen als Teilbereich der Aufgaben der Finanzbuchhaltung gemäß §§ 93, 94 GO NRW i.V.m. § 31 KomHVO NRW ab dem 01.01.2023 (Fortführung der bisherigen Vereinbarung bis zum 31.12.2022 in der bisherigen Fassung).

Die **Stadt Horstmar**,

vertreten durch den Bürgermeister, Kirchplatz 1 - 3, 48612 Horstmar,

und

die **Gemeinde Neuenkirchen**,

vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen,

schließen gemäß §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit werden die mit der Zahlungsabwicklung gemäß § 31 Abs. 1 KomHVO NRW verbundenen Aufgaben ab dem 01.01.2023 von der Stadt Horstmar weiterhin vollständig von der Gemeinde Neuenkirchen für die Stadt Horstmar erledigt (delegierende Aufgabenübertragung).
- (2) Die Buchführung einschließlich der Feststellung von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen einschließlich deren Prüfung in sachlicher, rechnerischer und pagatorischer Hinsicht verbleiben bei der Stadt Horstmar. Auch bleibt die Finanzbuchhaltung der Stadt Horstmar - ggf. mit der Maßgabe der Beschränkungen durch die Hauptsatzung der Stadt Horstmar bzw. durch Ratsbeschlüsse - für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von kommunalen Ansprüchen allein zuständig.

§ 2

Definition der übertragenen Aufgaben

- (1) Die von der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen übertragenen Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus § 93 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 KomHVO NRW. Die mit dieser Vereinbarung übertragene Zahlungsabwicklung ist nach § 93 Abs. 1 GO NRW Teil der Finanzbuchhaltung und beinhaltet nach § 31 Abs. 1 KomHVO NRW ausschließlich nur die Teilaufgaben:
 - a) die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen
 - b) die treuhänderische Verwaltung der Finanzmittel und
 - c) das Mahn- und Vollstreckungswesen.
- (2) Die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Neuenkirchen ist Mahn- und Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 VwVG NRW i.S. des Absatzes 1 Buchstabe c).

§ 3

Personal, Einsatz von Fachprogrammen, Prüfung der Zahlungsabwicklung

- (1) Nach § 93 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Die Gemeinde Neuenkirchen hat sicher zu stellen, dass fachlich qualifiziertes Personal für die mit der Zahlungsabwicklung verbundenen Aufgaben zur Verfügung steht.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen hat gemäß § 32 KomHVO NRW für die Einhaltung der bei der Ausführung der übertragenen Aufgabe maßgeblichen Sicherheitsstandards zu sorgen. Das schließt auch den ausschließlichen Einsatz von der GPA NRW freigegebenen Fachprogrammen ein, soweit und sobald diese verfügbar sind. Die Genehmigungen durch die GPA übernimmt und überwacht die Gemeinde Neuenkirchen in eigener Verantwortung auch mit Wirkung für die Stadt Horstmar.
- (3) Gemäß § 31 Abs. 5 KomHVO NRW ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Die Überprüfung kann nicht durch die mit der Buchführung der Stadt Horstmar befasste Personen durchgeführt werden. Die Überwachung der Zahlungsabwicklung kann durch Beschluss des Rates der Stadt Horstmar auch dauerhaft der örtlichen Rechnungsprüfung oder einem Dritten gemäß § 104 Abs. 6 GO übertragen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Überprüfung der Zahlungsabwicklung auch durch vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres von der Gemeinde Neuenkirchen bestimmte Personen aus deren Verwaltung stellvertretend für die Gemeinde Horstmar erledigt werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der den Räten der beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 4

Kostenregelung

- (1) Für die Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erhält die Gemeinde Neuenkirchen jährlich von der Stadt Horstmar einen pauschalierten Kostenersatz. Als Basisvergütung wird der für 2022 berechnete Kostenersatz vereinbart. Diese Pauschale dient ausschließlich zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde Neuenkirchen durch die Aufgabenübertragung entstehen (Personalkosten, Sach- und IT-Kosten sowie

Verwaltungsgemeinkosten). Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Erfordernissen der übertragenden Aufgabe und darf die Grenzen der Angemessenheit nicht überschreiten (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

- (2) Die zu zahlende Pauschale nach Abs. 1 wird jeweils zum 30.03. und 30.09. eines Jahres in Höhe von 50 % fällig.
- (3) Die nach Abs. 1 von der Stadt Horstmar zu zahlende jährliche Kostenpauschale erhöht sich um die Tarifsteigerung für tariflich Beschäftigte im öffentlichen Dienst (gemessen an der Entgeltgruppe 8 TVöD und unter Berücksichtigung evtl. Einmalzahlungen).
- (4) Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Neuenkirchen gehen übereinstimmend davon aus, dass die Leistung der Gemeinde Neuenkirchen gem. § 2 des Vertrages eine nicht umsatzsteuerbare Leistung i. S. v. § 2b Abs. 3 Nr. 1 darstellt. Sollte das Finanzamt später einer anderen Auffassung sein und einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch annehmen, verpflichtet sich die Stadt Horstmar zur Erstattung einer etwaigen durch die Gemeinde Neuenkirchen gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der in Abs. 1, 2 vereinbarte Kostenersatz versteht sich insoweit als Nettobetrag, welcher sich ggf. um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht. Die Stadt Horstmar verzichtet hinsichtlich des Erstattungsanspruches aus Satz 2 unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.
- (5) Ein Wettbewerb zu privaten Marktteilnehmern ist gem. § 94 Abs. 1 GO NRW ausgeschlossen.

§ 5

Beitritt interessierter Kommunen

Die Möglichkeit des nachträglichen Beitritts interessierter Kommunen zu dieser Vereinbarung wird ausdrücklich offengelassen. Sofern es zu einem Beitritt kommen sollte, ist eine neue Kostenregelung zu treffen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann jährlich mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn des Haushaltsjahres für das die Vereinbarung nicht mehr gelten soll gekündigt werden.
- (2) Sofern die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Schriftform

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01.01.2023 in Kraft und setzt die Vereinbarung aus dem Jahr 2010 mit den hier kodifizierten Änderungen/Ergänzungen fort.

48485 Neuenkirchen, den 9. Dezember 2022

Für die Stadt Horstmar:

(Bürgermeister)



Für die Gemeinde Neuenkirchen

(Bürgermeister)



Steinfurt, 15.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 49/2022/392

393. Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung eines Verfahrens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gegenstand des Antrags für den Landwirt Stefan Roß war die Errichtung und der Betrieb von einem Hähnchenmaststall mit maximal 29900 Tierplätzen und 3 Futtersilos, sowie der vollständigen Aufgabe der bisher genehmigten Tierplätze und der Umnutzung der Betriebsgebäude R1 – R6, R9 und R11 zu Lager- Unterstell- und Löschwasservorhaltungszwecken.

Das Vorhaben kumuliert gemäß §10 Abs. 1 und Abs. 4 Nr.1 UVPG mit der nebenstehenden Anlage der Roß GbR (Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 7 Flurstück 112, 4.BlmSchV, Nr.7 Spalte 1, Bezirksregierung Münster 56-60.208.00/07/0701.1, max. 83000 Masthähnchen). Beide Anlagen zusammen sind unter der Ziffer 7.3.1 des Anhangs 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einzuordnen. Hiernach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für den Landwirt Stefan Roß, Hopstener Straße 62, 48477 Hörstel eine Genehmigung gemäß §65 BauO NRW i.V.m. §35 (1) Nr. 1 BauGB für das o.g. Vorhaben an dem Standort 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 7 Flurstück 78 erteilt. Es ist entsprechend den geprüften Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Auflagen und Hinweisen ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24,25 UVPG liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 23.12.2022 bis zum Ablauf des 06.01.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 330
- Rathaus der Stadt Hörstel – Bauamt - Kalixtusstraße 6, 48477 Hörstel-Riesenbeck

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24,25 UVPG werden im angegebenen Zeitraum auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse <https://www.kreis-steinfurt.de> elektronisch veröffentlicht. Die Einsicht im Internet ist vorrangig zu nutzen, für Einsichtnahmen vor Ort ist ein Termin zu vereinbaren. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

- Kreis Steinfurt: 02551/69 – 3330 oder 3390
- Stadt Hörstel: 05454-911-163

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 06.01.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 74 Abs.5 VwVfG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Tecklenburg, 16.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Bauamt
Az.: 63-890-469-2020
Im Auftrag
gez. Rustige

Kreis Steinfurt 49/2022/393

394. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung des Betriebes von 9 Windenergieanlagen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m befinden sich im Windpark Lagerfeld und liegen im Außenbereich der Stadt Hörstel.

UVP-rechtlich bedarf das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Nennleistung der jeweiligen Windenergieanlage von 1.000 kW auf maximal 3.800 kW (Betriebsmodus BM IIs) während der Nachtzeit.

Unter Anwendung der Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV näher in den Blick genommen.

Die beantragten betrieblichen Anlagenänderungen können sich auf die Lärmimmissionsverhältnisse im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen und damit auf das Schutzgut Menschen auswirken. Andere Schutzgüter sind offensichtlich nicht betroffen, da weder Standortänderungen noch bauliche Änderungen Gegenstand des Antrages sind. Die möglichen Änderungen der Lärmimmissionsverhältnisse wurden gutachterlich untersucht, wobei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu konstatieren sind. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es somit nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 16.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0015/21/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 49/2022/394

395. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 15.12.2022 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

ENTWURF der

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Saerbeck

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.461.522,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.456.972,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.859.200,00 € 22.052.091,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.089.000,00 € 13.516.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.400.000,00 € 426.000,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 21.461.522 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 538.200 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2023 sowie 611.800 € aus der Isolierung der aus dem Ukraine-Krieg voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2023 (Isolierung gem. NKF-CUIG).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **9.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.995.450,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 342 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 435 v.H. |

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

Saerbeck, den 18.11.2022

Aufgestellt:
(§ 80 Abs. 1 GO NRW)

gez.
Attermeier
Kämmerer

Bestätigt:
(§ 80 Abs. 2 GO NRW)

gez.
Dr. Lehberg
Bürgermeister

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gem. § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck (www.saerbeck.de) eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 19.12.2022 bis 27.01.2023 gegen

den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Saerbeck, den 16. Dezember 2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 49/2022/395

396. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV (Absage eines Erörterungstermins)

Die Firma Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 48366 Laer.

Der für den 25.01.2023, 09:00 Uhr im Sitzungsaal des Rathauses der Gemeinde Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer bestimmte Erörterungstermin wird hiermit abgesagt.

Steinfurt, 19.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 566.0007/22/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 49/2022/396